Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 9. Wahlperiode, 1975-1976

31.05.1976 - Drucksache 9/212

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 212
31. 05. 76

Mitteilung des Senats

Gesetz zur Änderung des Bremischen Juristenausbildungsgesetzes

Das Bremische Juristenausbildungsgesetz vom 3. Juli 1973 (Brem.GBl. S. 177 — 301-d-1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1975 (Brem.GBl. S. 245, 318) versteht die Reform der Juristenausbildung entsprechend der sogenannten Experimentierklausel des § 5 b des Deutschen Richtergesetzes als einen Prozeß der Forschung, Planung und Erprobung (vgl. Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft — Landtag — vom 22. Mai 1973, Drs. 8/486, S. 21). Diese Konzeption des Gesetzes umschloß von Anfang an die Notwendigkeit, daß bei fortschreitender Planung und Erprobung Änderungen oder Ergänzungen des Gesetzes bereits vorbedacht werden (Drs. 8/486, S. 55). Der vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Juristenausbildungsgesetzes trägt Erfahrungen in der bisherigen Ausbildung und Anregungen der Ausbildungspraxis Rechnung.

In den §§ 13 und 14 werden die Abfolge der Praxisstationen in dem Hauptpraktikum und die Durchführung der Begleitkurse neu geregelt. Zugleich wird die Dauer des Strafrechtspraktikums und des Zivil-/Arbeitsrechtspraktikums verlängert. Daneben werden einige Vorschriften, die sich auf die ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen und die Abschlußprüfung beziehen, geändert. Die vorgeschlagenen Änderungen zu §§ 28, 29 und 30 sehen vor, daß bereits im integrierten sozialwissenschaftlichen Eingangsstudium sechs Punkte aus ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen erworben werden müssen. Die Neuregelung zu § 34 sieht vor, daß die Prüfungsleistung „Votum" in der Zivilrechtspflege entfällt. Die vorgeschlagenen Änderungen zu §§ 36 und 42 regeln die Begrenzung der Wiederholungsmöglichkeiten bei abgeschichteten Prüfungen und im Abschlußverfahren auf insgesamt drei.

Der Entwurf erhält darüber hinaus weitere Regelungen, die Erfahrungen in der Praxis Rechnung tragen.

Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften sind gemäß § 97 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt worden.

Die Deputation für Rechtspflege und Strafvollzug hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 18. Mai 1976 zugestimmt.

Die Finanzdeputation wird zu den kostenwirksamen Teilen des Gesetzes in ihrer Sitzung am 15. Juni 1976 Beschluß fassen.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 31. Mai 1976 in dem von der Deputation für Rechtspflege und Strafvollzug beschlossenen Entwurf als Folgeänderung zur Neufassung von § 13 beschlossen, in Artikel 1 nach Nr. 3 folgende Nr. 3 a einzufügen:

> „3 a. In § 15 Abs. 2 Satz 1 werden nach ‚Nr.' anstelle der bisherigen Ziffern und des Wortes ‚1, 3 und 4' die Ziffern und das Wort ‚1 bis 3' eingefügt."

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Juristenausbildungsgesetzes mit der Bitte um Beschlußfassung. Der Senat bittet, den Entwurf gemäß Art. 99 der Landesverfassung dringlich zu behandeln.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Juristenausbildungsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Juristenausbildungsgesetz vom 3. Juli 1973 (Brem.GBl. S. 177 — 301-d-1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1975 (Brem.GBl. S. 245, 318) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Versagung der Zulassung

Zu der Ausbildung wird nicht zugelassen, wer in einem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes

1. die erste oder zweite Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes,
2. a) die erste Prüfung oder eine diese ersetzende Zwischenprüfung im Sinne von § 5 b Abs. 1 Satz 3 des Deutschen Richtergesetzes,
 b) die Abschlußprüfung im Sinne des § 5 b Abs. 1 Satz 4 des Deutschen Richtergesetzes endgültig nicht bestanden hat,
3. sich in einem derartigen Prüfungsverfahren befindet,
4. die für die Ersetzung der ersten Prüfung im Sinne des § 5 b Abs. 1 Satz 3 des Deutschen Richtergesetzes erforderlichen ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen endgültig nicht bestanden hat."

2. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Praktische Ausbildung

(1) Das Hauptpraktikum dauert siebzehn Monate.

(2) Während dieser Zeit wird der Rechtspraktikant ausgebildet

1. drei Monate bei einer Staatsanwaltschaft oder bei einem Gericht in Strafsachen,
2. sechs Monate bei einem Amts- oder Landgericht in Zivilsachen oder bei einem Gericht für Arbeitssachen,
3. vier Monate bei einer Verwaltungsbehörde,
4. vier Monate bei einem Rechtsanwalt.

(3) Für das Hauptpraktikum werden aus den Studenten eines Jahrgangs unter möglichst weitgehender Berücksichtigung ihrer Zuordnungswünsche zwei etwa gleich große Gruppen gebildet. Die Reihenfolge der in Absatz 2 Nr. 2 bis 4 genannten Stationen wird für jede Gruppe vom Ausbildungs- und Prüfungsamt bestimmt. Die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 2 muß der Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 4 vorangehen.

(4) Die Ausbildung in der Strafrechtspflege findet für die eine Gruppe am Ende des vierten Semesters und für die andere Gruppe am Ende des fünften Semesters statt. Zur abschließenden Vorbereitung der Ausbildung in der Strafrechtspflege führt die Universität unter Beteiligung von Praktikern einen besonderen Einführungskurs durch. Im übrigen bildet das Hauptpraktikum den zweiten Abschnitt des Hauptstudiums I."

3. In § 14 erhalten Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Für die Begleitkurse steht jeweils ein Wochentag, bei der Ausbildung in der Zivilrechtspflege zusätzlich der erste Monat und der letzte halbe Monat und bei der Verwaltungsbehörde zusätzlich der erste und der letzte halbe Monat der Ausbildungszeit zur Verfügung.

(3) Im ersten Monat wird die praktisch-juristische Arbeitsweise im jeweiligen Ausbildungsbereich dargestellt, wissenschaftlich aufgearbeitet und anhand von Aktenstücken eingeübt. Im übrigen werden in den Begleitkursen die Praxiserfahrungen der jeweiligen Stationsausbildung und exemplarisch die darin aufgeworfenen Rechtsfragen kritisch aufgearbeitet. Insbesondere sollen die institutionellen Bedingungen der Praxis in ihrem gesellschaftlichen Zusammenhang analysiert sowie die Methoden und Techniken der praktischen Rechtsanwendung theoretisch aufgearbeitet werden."

3 a. In § 15 Abs. 2 Satz 1 werden nach „Nr." anstelle der bisherigen Ziffern und des Wortes „1, 3 und 4" die Ziffern und das Wort „1 bis 3" eingefügt.

4. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhalten Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Der Rechtspraktikant kann das Schwerpunktpraktikum auch in zwei Abschnitten von je drei Monaten bei höchstens zwei Ausbildungsstellen ableisten, wenn dabei ein inhaltlich zusammenhängendes Schwerpunktpraktikum gewährleistet ist. Über die Eignung der Ausbildungsstelle, die Gewährleistung des inhaltlichen Zusammenhangs und die Zeit der Ableistung entscheidet das Ausbildungs- und Prüfungsamt. Es hat bei der Zuweisung die Kapazität der Ausbildungsstelle zu berücksichtigen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Antrag auf Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle ist zwei Monate vor dem beabsichtigten Beginn des Schwerpunktpraktikums, spätestens jedoch ein Jahr vor dem Ende der Ausbildung zu stellen. Hat der Rechtspraktikant nicht ein Jahr vor dem Ende der Ausbildung den Antrag gestellt, so weist ihn das Ausbildungs- und Prüfungsamt einer Ausbildungsstelle zu; der Rechtspraktikant und die Universität sind zu hören."

5. In § 23 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Aufnahme in das Rechtspraktikantenverhältnis kann versagt werden, wenn der Student den nach Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Antrag nicht bis zum Veranstaltungsende des dritten Semesters gestellt hat."

6. In § 24 erhält Absatz 1 Nummer 3 folgende Fassung:

„3. wenn der Rechtspraktikant bei Beginn der zweiten Station des Hauptpraktikums nicht die nach § 30 Abs. 2 erforderliche Gesamtzahl von Punkten erreicht hat,".

7. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Rechtspraktikant erhält mit Beginn des siebenunddreißigsten Monats vor Ende der Ausbildung (§ 5 Abs. 1 Satz 1) Unterhaltszuschuß bis zum Ende des Monats, in dem das Ergebnis der Abschlußprüfung festgelegt wird, längstens jedoch bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Ende der Ausbildung. Der Unterhaltszuschuß beträgt 80 vom Hundert der Anwärterbezüge für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Dienstes. Die Bestimmungen für Beamte auf Widerruf über die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, über Unfallfürsorge, Sonderzuwendungen, vermögenswirksame Leistungen, Mutterschutz und Urlaub sowie über den Verlust der Anwärterbezüge infolge schuldhaften Fernbleibens vom Dienst finden entsprechende Anwendung, soweit nicht im Absatz 2 anderes bestimmt ist.

(2) Die Rechtspraktikanten erhalten im Anschluß an das Hauptpraktikum einmalig Erholungsurlaub von 24 Tagen. Die jährliche Sonderzuwendung wird nur bis zum Ende der Ausbildung gewährt."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

8. In § 26 Abs. 5 werden nach dem Wort „belehrt" die Worte „und auf deren Einhaltung verpflichtet" angefügt.

9. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen finden während der Ausbildung an der Universität im integrierten sozialwissenschaftlichen Eingangsstudium und im Hauptstudium I statt."

10. In § 29 Abs. 4 wird das Wort „zehn" durch das Wort „fünf" ersetzt.

11. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bis zum Beginn der zweiten Station des Hauptpraktikums muß durch ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen eine Gesamtzahl von sechsunddreißig Punkten, davon sechs im integrierten sozialwissenschaftlichen Eingangsstudium und dreißig im Hauptstudium I erreicht sein."

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Im Hauptstudium I müssen auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts und des öffentlichen Rechts mindestens je sechs, auf dem Gebiet des Straf-

rechts mindestens fünf und auf den Gebieten des Arbeits- und Sozialrechts mindestens drei Punkte erworben werden. Drei weitere Punkte sind auf den Gebieten des Wirtschafts- und/oder Verfahrensrechts zu erwerben. Unter den Leistungen, mit denen die Mindestpunktzahlen nach Satz 1 und 2 erlangt werden, müssen ein Referat, ein Votum und zwei Gutachten enthalten sein. Durch Protokolle können höchstens vier Punkte, und zwar auf jedem der genannten Gebiete höchstens ein Punkt erworben werden. In Wahlveranstaltungen sind mindestens drei und nicht mehr als fünf Punkte zu erwerben."

12. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 entfallen der Beistrich und die Worte „ein Votum".

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. in der Verwaltung: ein Votum nebst Entwurf der Entscheidung oder ein Entwurf einer rechtlichen Regelung (insbesondere: Verwaltungsvorschrift, Satzung, Rechtsverordnung, Gesetz) oder ein schriftlicher Planungsbeitrag;".

13. § 36 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 anstelle des bisherigen Satzes 2 angefügt:

„In diesem Fall kann sie wiederholt werden. Das Ausbildungs- und Prüfungsamt kann zwei weitere Wiederholungen genehmigen."

14. In § 37 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsamt" die Worte „binnen eines Monats" eingefügt.

15. § 38 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

16. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden durch folgende Absätze 1 bis 6 ersetzt:

„(1) Die wissenschaftliche Arbeit wird über ein Thema aus dem gewählten Schwerpunktbereich angefertigt.

(2) Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit ist so zu wählen, daß der Student/Rechtspraktikant seine Fähigkeit zu selbständiger, problemorientierter und praxisbezogener wissenschaftlicher Arbeit und vertiefte Kenntnisse von schwerpunktbezogenen Rechtsmaterien nachweisen kann. Das Thema muß im Zusammenhang mit dem Thema eines für das Hauptstudium II als studiengangsbezogen anerkannten wissenschaftlichen Vorhabens, insbesondere eines Projektes stehen, in dem der Student/Rechtspraktikant durchgängig mitgearbeitet hat. Über Ausnahmen von Satz 2 entscheidet das Ausbildungs- und Prüfungsamt nach Anhörung der Universität. Das Thema soll eine fächerübergreifende Bearbeitung ermöglichen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. In besonders begründeten Fällen kann das Ausbildungs- und Prüfungsamt auf Antrag des Studenten/Rechtspraktikanten eine Bearbeitungszeit bis zu fünf Monaten vorsehen, wenn die Eigenart des Themas und der Bearbeitung dies erfordert. Der Student/Rechtspraktikant schlägt dem Ausbildungs- und Prüfungsamt das Thema frühestens ein Jahr, spätestens sechs Monate vor Ablauf des Hauptstudiums II vor. Dem Vorschlag des Studenten/Rechtspraktikanten ist die Stellungnahme eines Hochschullehrers beizufügen.

(4) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt entscheidet über das Thema. Es kann das Thema erweitern, beschränken und neu fassen; der Hochschullehrer, der zum Thema Stellung genommen hat, ist vor der Entscheidung zu hören.

(5) Ist das vorgeschlagene Thema ungeeignet, so ist dem Studenten/Rechtspraktikanten Gelegenheit zu geben, binnen zwei Wochen ein neues Thema vorzuschlagen. Ist auch dieses Thema ungeeignet oder ist kein Vorschlag fristgerecht eingereicht worden, bestimmt das Ausbildungs- und Prüfungsamt das Thema.

(6) Die Arbeit ist spätestens zum Ende des Hauptstudiums II beim Ausbildungs- und Prüfungsamt einzureichen. War der Student/Rechtspraktikant aus wichtigem Grund länger als zwei Wochen an der Bearbeitung gehindert, so kann das Ausbildungs- und Prüfungsamt den Ablieferungstermin verschieben. Bei Nichteinhaltung der Bearbeitungsfrist ist die wissenschaftliche Arbeit nicht bestanden."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7.

17. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Exemplarische Prüfung

Die exemplarische Prüfung ist ein Prüfungsgespräch über ein weiteres Thema aus dem gewählten Schwerpunktbereich. Das Thema wird vom Ausbildungs- und Prüfungsamt unter Berücksichtigung der Lehrveranstaltungen im Hauptstudium II ausgewählt. Es darf sich mit dem Thema der wissenschaftlichen Arbeit nicht überschneiden. § 39 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 gilt entsprechend. Die Auswahlentscheidung wird dem Studenten spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung der exemplarischen Prüfung, jedoch nicht vor dem Abgabetermin für die wissenschaftliche Arbeit, mitgeteilt."

18. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „zwei Wochen" durch die Worte „eine Woche" ersetzt.

b) In Absatz 3 werden nach dem Strichpunkt die Worte „bis zu zwei" eingefügt.

19. § 57 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird der Beistrich gestrichen und die Worte „und weitere Wiederholungen von Prüfungen des Abschlußverfahrens (§ 42 Abs. 3)," werden angefügt.

b) In Nummer 3 wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:
„(§ 39 Abs. 1 bis 3)"

c) In Nummer 4 wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:
„(§ 39 Abs. 6 Satz 2)".

20. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 3 wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:
„(§ 13 Abs. 3)";

b) In Absatz 2 Nr. 4 wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:
„(§ 20 Abs. 2 und 3, § 50 Abs. 1)".

c) In Absatz 2 Nr. 5 werden nach dem Wort „Pflichten" die Worte „und verpflichtet sie auf deren Einhaltung" eingefügt.

21. § 64 wird wie folgt gefaßt:

„§ 64

Rechtsverordnung

Der Senat wird ermächtigt, nach Anhörung des Ausbildungs- und Prüfungsamts durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Verfahren der Abschlußprüfung zu erlassen."

22. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 7 angefügt:

„(2) Auf die Studenten/Rechtspraktikanten, die vor dem 1. Juli 1976 die Ausbildung nach diesem Gesetz begonnen haben, finden §§ 28 und 30 in der bis zum 1. Juli 1976 geltenden Fassung Anwendung.

(3) Für Studenten, die sich am 1. Juli 1976 im vierten Semester befinden, gelten § 13 Abs. 1, 2 Nr. 1, §§ 23, 24 und 29 in der bis zum 1. Juli 1976 geltenden Fassung.

(4) Auf Studenten/Rechtspraktikanten, die vor dem 1. Juli 1976 in das Rechtspraktikantenverhältnis aufgenommen sind, finden §§ 13, 14, 23, 24, 29 und 38 in der bis zum 1. Juli 1976 geltenden Fassung Anwendung. § 25 in der bis zum 1. Juli 1976 geltenden Fassung ist auf diese Studenten/Rechtspraktikanten mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. die Bestimmungen für Beamte auf Widerruf über den Verlust der Anwärterbezüge infolge schuldhaften Fernbleibens vom Dienst entsprechend gelten,
2. der einmalige Erholungsurlaub von 24 Tagen im Anschluß an das Hauptpraktikum gewährt wird.

(5) Auf die in Absatz 4 genannten Studenten/Rechtspraktikanten ist § 39 mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. abweichend von Absatz 3 Satz 3 der Student/Rechtspraktikant dem Ausbildungs- und Prüfungsamt das Thema frühestens ein Jahr, spätestens acht Monate vor Ablauf des Hauptstudiums II vorschlägt,
2. abweichend von Absatz 6 Satz 1 die Arbeit spätestens drei Monate vor dem Ende des Hauptstudiums II einzureichen ist.

(6) Auf Studenten/Rechtspraktikanten, die am 1. Juli 1976 im elften Semester stehen, findet § 39 Abs. 3 in folgender Fassung Anwendung:

Der Student/Rechtspraktikant schlägt dem Ausbildungs- und Prüfungsamt im Laufe des letzten Studienjahres ein Thema für die wissenschaftliche Arbeit vor. Dem Vorschlag ist die Stellungnahme eines Hochschullehrers beizufügen.

(7) Für Studenten/Rechtspraktikanten, die infolge von Anrechnungs-, Unterbrechungs- und Verlängerungsentscheidungen in höhere oder niedrigere Semester eingestuft worden sind oder werden, finden Absätze 1 bis 6 entsprechende Anwendung."

Artikel 2

Der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug wird ermächtigt, das Bremische Juristenausbildungsgesetz vom 3. Juli 1973 (Brem.GBl. S. 177 — 301-d-1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1975 (Brem.GBl. S. 245, 318) in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung mit dem Datum der Veröffentlichung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Bremische Juristenausbildungsgesetz (BremJAG) vom 3. Juli 1973 (Brem.GBl. S. 177 — 301-d-1), jetzt in Kraft in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. April 1975 (Brem.GBl. S. 245, 318), versteht die Reform der Juristenausbildung entsprechend der sogenannten Experimentierklausel des § 5 b des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) als einen Prozeß der Forschung, Planung und Erprobung (vgl. Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft — Landtag — vom 22. Mai 1973, Drs. 8/486, S. 21). Diese Konzeption des Gesetzes umschloß von Anfang an die Notwendigkeit, daß bei fortschreitender Planung und Erprobung Änderungen oder Ergänzungen des Gesetzes bereits vorbedacht werden (Drs. 8/486, S. 55). Bereits das Gesetz zur Änderung des Bremischen Juristenausbildungsgesetzes vom 28. Januar 1975 (Brem.GBl. S. 59) enthielt neben Änderungen, die durch die Entscheidung des Staatsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen vom 23. September 1974 (Brem.GBl. S. 313) veranlaßt waren, einige neue Vorschriften, die Erfahrungen aus der Arbeit mit dem Bremischen Juristenausbildungsgesetz Rechnung trugen (vgl. Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft — Landtag— vom 7. Januar 1975, Drs. 8/1289, S. 1, 10). Der vorliegende Gesetzentwurf enthält Neuregelungen, durch die die einstufige Juristenausbildung aufgrund der Auswertung der inzwischen vorliegenden Erfahrungen aus der Ausbildung in den Praxisstationen weiter verbessert werden wird.

Die Änderungen beziehen sich im wesentlichen auf zwei Schwerpunkte.

Erstens werden durch die vorgesehenen Regelungen in §§ 13 und 14 die Abfolge der Praxisstationen im Hauptpraktikum und die Durchführung der Begleitkurse neu geregelt. Das Strafrechtspraktikum wird auf drei Monate verlängert. Die Ausbildung beim Zivil-/Arbeitsgericht wird auf sechs Monate verlängert. Zugleich wird vorgesehen, daß im Zivil-/Arbeitsrechtspraktikum die Prüfungsart Votum entfällt. Damit wird erreicht, daß für die praktische Ausbildung beim Zivil-/Arbeitsgericht und in der Strafrechtspflege wesentlich mehr Zeit zur Verfügung steht. Weiter wird vorgesehen, daß die Rechtspraktikanten dem Rechtsanwalt erst dann zur Ausbildung zugewiesen werden können, wenn sie das Strafrechtspraktikum und das Zivilrechtspraktikum bereits erfolgreich durchlaufen haben. Diese Regelungen tragen Anregungen sowohl aus der Praxisausbildung in der Strafrechtspflege als auch aus der Ausbildung in der Zivil-/Arbeitsgerichtsbarkeit und der Rechtsanwaltschaft Rechnung.

Der Einführungskurs nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 der bisherigen Regelung entfällt. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß eine gezielte Einführung in die Berufs-

praxis der einzelnen Stationen jeweils am Beginn der Station wirkungsvoller ist. Zur abschließenden Vorbereitung auf die praktische Ausbildung in der Strafrechtspflege führt die Universität, wie bisher, unter Beteiligung von Praktikern einen besonderen Einführungskurs durch (§ 13 Abs. 4 Satz 3). Bei der Zivilrechtspflege werden die Rechtspraktikanten im ersten Monat der Ausbildungszeit im Begleitkurs in die praktisch-juristische Arbeitsweise des Richters eingeführt (§ 14 Abs. 2 und 3).

In der Verwaltungsstation steht dafür der erste halbe Monat und je ein Tag des folgenden halben Monats zur Verfügung (§ 14 Abs. 2 und 3). Im übrigen behalten die Begleitkurse ihre bisherigen Aufgaben.

Die Verlängerung des Zivilrechtspraktikums auf sechs Monate hat zur Folge, daß entgegen der bisherigen Planung für die spätere Praxis, aber entsprechend der bisherigen Durchführung der Ausbildung, die Studenten jedes Jahrgangs in zwei etwa gleich große Gruppen aufzuteilen sind (§ 13 Abs. 3). Würden aus den Studenten eines Jahrgangs jeweils drei Gruppen gebildet werden, hätte das bei der sechsmonatigen Dauer des Zivil-/Arbeitsgerichtspraktikums zur Folge, daß Studenten zweier Jahrgänge teilweise gleichzeitig dieser Station zuzuweisen wären. Das würde die Bereitstellung weiterer Ausbildungskapazität bedingen.

Zweitens enthält der Entwurf einige Regelungen, die sich auf die ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen und die Abschlußprüfung beziehen.

Die vorgeschlagenen Änderungen zu §§ 28, 29 und 30 sehen vor, daß im integrierten sozialwissenschaftlichen Eingangsstudium Punkte aus ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen, und zwar sechs, die zu den im Hauptstudium I zu erwerbenden dreißig Punkten hinzutreten, erworben werden müssen. Weiter ist in der Neuregelung für § 30 Abs. 3 eine Regelung für die Verteilung der Punkte auf die Fächer und auf die dort genannten Leistungsarten vorgesehen.

Die vorgeschlagenen Änderungen zu §§ 34 und 36 enthalten neben dem erwähnten Wegfall des Votums in der Zivilrechtspflege aufgrund der bisherigen Erfahrung angezeigte Änderungen zum Votum in der Verwaltung sowie die Klarstellung, daß weitere Wiederholungen einer abgeschichteten Prüfung vom Ausbildungs- und Prüfungsamt höchstens zweimal genehmigt werden können. Mit Rücksicht darauf, daß das endgültige Nichtbestehen einer abgeschichteten Prüfung das Ausscheiden aus der Ausbildung zur Folge hat (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 BremJAG), ohne daß dieses Versagen durch besonders gute Leistungen in anderen Bereichen kompensiert werden kann, erscheint es als sinnvoll, insgesamt drei Wiederholungsmöglichkeiten einzuräumen, wobei die zweite und die dritte Wiederholungsmöglichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen des Ausbildungs- und Prüfungsamtes nur dann einzuräumen sind, wenn dafür ausreichende Gründe vorliegen, insbesondere wenn mit dem Bestehen der Prüfung gerechnet werden kann. Die für § 42 Abs. 3 vorgesehene Änderung enthält eine entsprechende Regelung für die Prüfungen des Abschlußverfahrens.

Die vorgeschlagenen Änderungen zu §§ 39 und 41 sehen Konkretisierungen für die Themenstellung für die wissenschaftliche Arbeit und für die exemplarische Prüfung vor.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 a):

In dieser Vorschrift wird die Versagung zur Zulassung zur einstufigen Juristenausbildung in Bremen geregelt. Nicht zugelassen wird, wer eine Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes, eine diese ersetzende Zwischenprüfung oder diese ersetzende ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen im Sinne von § 5 b Abs. 1 Satz 3 oder die Abschlußprüfung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 des Deutschen Richtergesetzes endgültig nicht bestanden hat. Ebenso wird nicht zugelassen, wer sich in einem Prüfungsverfahren befindet, das auf die Ablegung der ersten oder zweiten Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1, der ersten Prüfung oder diese ersetzende Zwischenprüfung im Sinne von § 5 b Abs. 1 Satz 3 oder der Abschlußprüfung im Sinne des § 5 b Abs. 1 Satz 4 des Deutschen Richtergesetzes ausgerichtet ist. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß keine Bewerber in den Studiengang Juristenausbildung aufgenommen werden, die anderenorts eine der genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden haben oder sich in einem derartigen Prüfungsverfahren befinden. In einem Prüfungsverfahren befindet sich auch derjenige, der eine der genannten Prüfungen einmal nicht bestanden hat. Nach den entsprechenden Vorschriften in den Ländern ist der einmal gestellte Antrag auf Zulassung zur Prüfung grundsätzlich nicht rücknehmbar. Das Nichtvorliegen

von Versagungsgründen im Sinne von § 1 a ist bei der Aufnahme des Studenten in das Rechtspraktikantenverhältnis noch einmal zu überprüfen. Liegt zu diesem Zeitpunkt einer der genannten Versagungsgründe vor, darf der Student in das Rechtspraktikantenverhältnis nicht aufgenommen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 13):

In dieser Vorschrift wird die Dauer der Praxisstation im Hauptpraktikum neu geregelt. Die Gesamtzeit des Hauptpraktikums beträgt nunmehr siebzehn Monate. Dabei beläuft sich im Gegensatz zum bisherigen Rechtszustand die Dauer des Strafrechtspraktikums auf drei Monate, die der praktischen Ausbildung bei einem Amts- oder Landgericht in Zivilsachen oder bei einem Gericht für Arbeitssachen auf sechs Monate. Damit wird Anregungen der Praxis Rechnung getragen. Der bisher in Absatz 2 Nr. 2 vorgesehene Einführungskurs, der zur gemeinsamen Vorbereitung für die Ausbildung in der Zivilrechtspflege, bei einer Verwaltungsbehörde und einem Rechtsanwalt gedacht war, entfällt. Die Aufgaben dieses Einführungskurses werden nunmehr von den Begleitkursen mitübernommen (siehe Begründung zu § 14).

In Absatz 3 Satz 3 ist bestimmt, daß die Rechtspraktikanten erst dann einem Rechtsanwalt zur Ausbildung zugewiesen werden können, wenn sie zuvor bei einem Amts- oder Landgericht in Zivilsachen oder bei einem Gericht für Arbeitssachen ausgebildet worden sind. Damit wird erreicht, daß die Rechtspraktikanten zum Zeitpunkt des Rechtsanwaltspraktikums zumindest die Stationen in der Strafrechts- und Zivilrechtspflege erfolgreich durchlaufen haben und sie dadurch ihre Erfahrungen und besseren berufspraktischen Fertigkeiten in das Praktikum einbringen können.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 14):

In dieser Vorschrift wird zum einen die zeitliche Erstreckung der Begleitkurse teilweise neu geregelt, zum anderen werden die Aufgabenbereiche der Begleitkurse erweitert. Die Begleitkurse finden jeweils an einem Wochentag statt, bei der Ausbildung in der Zivilrechtspflege steht zusätzlich der erste Monat und der letzte halbe Monat, bei der Verwaltungsbehörde zusätzlich der erste und der letzte halbe Monat der Ausbildungszeit zur Verfügung. Die bisher vorgesehene Auswertungsphase im letzten Monat der Ausbildungszeit beim Rechtsanwalt entfällt. Mit dieser zeitlichen Neueinteilung der Begleitkurse wird erreicht, daß die Auszubildenden unmittelbar vor dem Praxisbeginn in den Stationen Zivilrechtspflege und Verwaltungsbehörde gezielt in die praktische Arbeitsweise dieser Praxisbereiche eingeführt werden können. Für die Ausbildung in der Strafrechtspflege und bei einem Rechtsanwalt läuft diese Einführungsphase parallel mit der Stationsausbildung. Die bisherige Regelung, wonach der letzte Monat der Ausbildungszeit beim Rechtsanwalt ausschließlich für den Begleitkurs zur Verfügung stand, wird abgeschafft. Hierdurch wird erreicht, daß die Stationsausbildung beim Rechtsanwalt um einen Monat verlängert wird.

In Absatz 3 ist vorgeschrieben, daß im ersten Monat der Begleitkurse die praktisch-juristische Arbeitsweise in den verschiedenen Ausbildungsbereichen dargestellt, wissenschaftlich aufgearbeitet und anhand von Aktenstücken eingeübt wird. Hiermit wird die Funktion des bisher in § 13 Abs. 1 Nr. 2 vorgeschriebenen Einführungskurses auf die Begleitkurse verlagert. Dies hat den Vorteil, daß die Einführung in die Stationsausbildung stationsnäher ausgerichtet ist.

Zu Artikel 1 Nr. 3 a (§ 15):

Die Umstellung der Ziffern in Absatz 2 enthält eine Folgeänderung zu § 13.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 20):

In dieser Vorschrift ist das Wahlrecht des Rechtspraktikanten, das Schwerpunktpraktikum in zwei Abschnitten von je drei Monaten bei zwei Ausbildungsstellen abzuleisten, neu geregelt worden. Erforderlich ist nunmehr, daß auch bei Aufteilung des Schwerpunktpraktikums der inhaltliche Zusammenhang gewährleistet ist. Das Ausbildungs- und Prüfungsamt entscheidet über die Eignung der Ausbildungsstelle, die Gewährleistung des inhaltlichen Zusammenhangs und die Zeit der Ableistung. Damit wird erreicht, daß der Rechtspraktikant nur solchen Ausbildungsstellen zugewiesen wird, die dem vom Rechtspraktikanten gewählten Schwerpunkt entsprechen. Darüber hinaus ist nunmehr dem Ausbildungs- und Prüfungsamt auch über die Zeit der Ableistung des Schwerpunktpraktikums die Entscheidungskompetenz eingeräumt worden. Hiermit wird sichergestellt, daß das Schwerpunktpraktikum für den jeweiligen Rechtspraktikanten sinnvoll in das Hauptstudium II eingebettet wird.

In Absatz 3 ist vorgesehen, daß der Rechtspraktikant einen Antrag auf Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle für das Schwerpunktpraktikum stellt. Diese Regelung stellt eine Folge der dem Ausbildungs- und Prüfungsamt eingeräumten Entscheidungskompetenz dar. Ein Fehlen des Zuweisungsantrages bis zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkt bewirkt, daß das Ausbildungs- und Prüfungsamt den Rechtspraktikanten einer Ausbildungsstelle zuweist. Dabei sind der Rechtspraktikant und die Universität zu hören.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 23):

Die Einfügung eines weiteren Versagungsgrundes für die Aufnahme in das Praktikantenverhältnis dient dazu, daß die Rechtspraktikanten rechtzeitig den Antrag auf Aufnahme in das Rechtspraktikantenverhältnis bis zum Veranstaltungsende des dritten Semesters stellen. Damit soll erreicht werden, daß die Einteilung der Studenten in eine der beiden Gruppen für das Strafrechtspraktikum rechtzeitig erfolgen kann.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 24):

Die Änderung in Absatz 1 Nummer 3 stellt sicher, daß die Rechtspraktikanten bis zum Beginn der zweiten Station des Hauptpraktikums die gemäß § 30 Abs. 2 erforderlichen sechsunddreißig Punkte aus ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen erreicht haben müssen. Hierdurch wird einmal gewährleistet, daß alle Studenten/Rechtspraktikanten sich voll und ganz den Anforderungen in den Praxisstationen sowie in den Begleitkursen widmen können. Zum anderen wird durch diese Regelung sichergestellt, daß die geforderten Leistungen auch tatsächlich als ausbildungsbegleitend erbracht werden, so daß die Möglichkeit der Nachholung von Leistungskontrollen während der letzten drei Stationen des Hauptpraktikums, wie sie bisher für Leistungskontrollen in Höhe von vier Punkten möglich gewesen ist, ausscheidet.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 25):

In dieser Vorschrift sind die Rechte des Rechtspraktikanten neu geregelt. Danach wird der Unterhaltszuschuß mit Beginn des siebenunddreißigsten Monats vor dem Ende der Ausbildung bis zum Ende des Monats, in dem das Ergebnis der Abschlußprüfung festgelegt wird, längstens jedoch bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Ende der Ausbildung gezahlt. Dabei beträgt die Dauer der Ausbildung sechs Jahre (§ 5 Abs. 1 Satz 1). Durch diese Festlegung des Zeitraumes, in dem Unterhaltszuschuß gezahlt wird, wird erreicht, daß die Rechtspraktikanten, auf die die neue Regelung anzuwenden ist, nicht mehr und nicht weniger Unterhaltsbezüge erhalten, als die Rechtspraktikanten, auf die die bisherige Regelung anzuwenden ist.

Dabei ist der Gedanke zugrunde gelegt, daß die Rechtspraktikanten im Verhältnis zu den Gerichtsreferendaren unter Berücksichtigung der Zeit, in der diese Bezüge erhalten, gleich behandelt werden (Begründung zu § 25 des Bremischen Juristenausbildungsgesetzes, Bremische Bürgerschaft, Drs. 8/486, S. 45).

Die einheitliche Regelung des Erholungsurlaubes im Anschluß an das Hauptpraktikum ist notwendig, um zu gewährleisten, daß alle Studenten/Rechtspraktikanten an allen Ausbildungsveranstaltungen des Hauptpraktikums regelmäßig teilnehmen können.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 26):

Die Erweiterung in Absatz 5 dient dazu, auf die Vorschriften des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) Bezug zu nehmen. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes ist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten zu verpflichten, wer, ohne Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches) zu sein, u. a. bei einer Behörde beschäftigt oder für sie tätig ist. Da die Rechtspraktikanten nicht Amtsträger im Sinne der o. g. Vorschrift des Strafgesetzbuches sind, gelten für sie die Vorschriften des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen.

Die Weigerung, die Verpflichtungserklärung abzugeben, würde sich als schwerer Verstoß gegen die Pflichten aus dem Rechtspraktikantenverhältnis darstellen, der die Ausbildung erheblich stört und sie untragbar macht.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 28):

Wie die Studenten in den Studiengängen Ökonomie und Sozialwissenschaften im engeren Sinne haben auch die Studenten im Studiengang Juristenausbildung schon bisher im integrierten sozialwissenschaftlichen Eingangsstudium ausbil-

dungsbegleitende Leistungskontrollen ablegen können. Die Neuregelung bestimmt, daß im integrierten sozialwissenschaftlichen Eingangsstudium ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen von insgesamt sechs Punkten (§ 30 Abs. 2) erbracht werden müssen.

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 29 Abs. 4):

Mit der Herabsetzung der Höchstpunktzahl von bisher zehn auf nunmehr fünf Punkte aus ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen in Ausbildungsveranstaltungen, die auf Beschluß der Universität von Tutoren geleitet werden, wird die bereits weitgehend bestehende Praxis festgeschrieben.

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 30 Abs. 2 und 3):

Die Änderungen in Absatz 2 dieser Vorschrift stehen im Zusammenhang mit den Änderungen in § 24 Abs. 1 Nr. 3 und § 28 Abs. 1. Der Student muß nunmehr durch ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen bis zum Beginn der zweiten Station des Hauptpraktikums eine Gesamtzahl von sechsunddreißig Punkten erreicht haben. Davon entfallen sechs Punkte auf das integrierte sozialwissenschaftliche Eingangsstudium und dreißig Punkte auf das Hauptstudium I. Die Punkte müssen im Gegensatz zum bisherigen Zustand bereits bis zum Beginn der zweiten Station des Hauptpraktikums gemäß § 13 erreicht sein.

Im neuangefügten Absatz 3 werden die fachliche Verteilung der zu erwerbenden Punkte sowie die Leistungsarten, mit denen die Mindestpunktzahlen zu erlangen sind, festgelegt. Die Regelung entspricht §§ 3 und 6 der Universitätsprüfungsordnung gemäß § 32 des Bremischen Juristenausbildungsgesetzes vom 26. Juni 1974 (Brem.ABl. S. 435) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1975 (Brem.ABl. 1975 S. 65). Die Erfahrungen in der bisherigen Praxis rechtfertigen die Aufnahme der Regelung in das Gesetz.

Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 34):

Mit der Verringerung der Anzahl der Prüfungsleistungen in der Ausbildung in der Zivilrechtspflege wird den bisherigen Erfahrungen Rechnung getragen. Die Rechtspraktikanten haben nunmehr einen Urteilsentwurf und eine Relation als abgeschichtete Prüfung anzufertigen. Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß diese beiden Prüfungen ausreichen, um festzustellen, ob der Rechtspraktikant das Ausbildungsziel beim Zivil- oder Arbeitsgericht erreicht hat. Durch die Abschaffung des Votums wird andererseits Zeit für eine effektivere Ausbildung gewonnen, so daß ein weiter verbesserter Ausbildungserfolg erreicht werden wird. In der praktischen Ausbildung werden die Rechtspraktikanten weiterhin Gelegenheit erhalten, die für die richterliche Praxis wichtige Arbeitsform des Votums zu üben. Das Votum bleibt Prüfungsleistung in der praktischen Ausbildung in der Strafrechtspflege und in der Verwaltung.

Die bisherigen Erfahrungen in der Ausbildung bei der Verwaltungsbehörde haben gezeigt, daß es vorteilhaft ist, in der abgeschichteten Prüfung vom Rechtspraktikanten zu verlangen, daß er neben dem Bescheid ein Votum anfertigt, in dem er seine Vorüberlegungen, die zur Findung der Entscheidung geführt haben, darlegt. Hierdurch kann der Prüfer besser erkennen, ob der Rechtspraktikant alle relevanten Gesichtspunkte sorgsam und abwägend bedacht hat.

Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 36):

In dieser Vorschrift ist die Zahl der Wiederholungen für eine abgeschichtete Prüfung nunmehr auf insgesamt drei begrenzt worden. Dabei ist die erste Wiederholung im Gegensatz zu den beiden nachfolgenden nicht an die Genehmigung des Ausbildungs- und Prüfungsamts gebunden. Durch die Begrenzung der Wiederholungsmöglichkeiten wird sichergestellt, daß ein Rechtspraktikant nach erfolglosem dritten Wiederholungsversuch die abgeschichtete Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Das hat zugleich zur Folge, daß der Rechtspraktikant aus der Ausbildung ausscheiden muß. Die Festlegung der Wiederholungsmöglichkeiten auf insgesamt drei ist als ausreichend anzusehen. Dabei sind die beiden letzten Wiederholungsmöglichkeiten von der Genehmigung des Ausbildungs- und Prüfungsamts abhängig. Die Erteilung der Genehmigung erfolgt in pflichtgemäßem Ermessen des Ausbildungs- und Prüfungsamts.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 37):

Entsprechend der Regelung für den Widerspruch in § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung wird für den Einspruch, der vom Rechtspraktikanten beim Ausbildungs- und Prüfungsamt einzulegen ist, eine Frist von einem Monat festgelegt.

Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 38):

Die Streichung des Satzes 2 in Absatz 1 stellt eine Folgeänderung zu § 39 dar.

Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 39):

Im neugefaßten Absatz 2 werden die Erfordernisse für das Thema der wissenschaftlichen Arbeit festgelegt. Es ist so zu wählen, daß der Rechtspraktikant bei der Bearbeitung seine Fähigkeit zu selbständiger, problemorientierter und praxisbezogener wissenschaftlicher Arbeit und vertiefte Kenntnisse von schwerpunktbezogenen Rechtsmaterien nachweisen kann.

In Absatz 3 ist vorgesehen, daß grundsätzlich die Bearbeitungszeit für die wissenschaftliche Arbeit drei Monate betragen soll. Eine längere Frist ist nur in besonders begründeten Fällen möglich, wenn etwa empirisches oder statistisches Erfahrungsmaterial für die Arbeit erst noch gesammelt werden muß.

Die neueingefügten Absätze 4 bis 6 verbessern das Instrumentarium, mit dem eine sachgerechte und zügige Behandlung des Themenvorschlages für die wissenschaftliche Arbeit erreicht wird.

So kann nach Absatz 4 das Ausbildungs- und Prüfungsamt bei seiner Entscheidung über das Thema dieses erweitern, beschränken und neu formulieren. Im Gegensatz hierzu ist nach Absatz 5 bei Ungeeignetheit des vorgeschlagenen Themas dem Studenten/Rechtspraktikanten Gelegenheit zu einem neuen Themenvorschlag zu geben. Wenn dieses Thema sich ebenfalls als ungeeignet erweist oder vom Studenten/Rechtspraktikanten kein Vorschlag fristgerecht eingeht, wird das Thema vom Ausbildungs- und Prüfungsamt bestimmt.

In Absatz 6 wurde, bedingt durch die Einführung neuer Bearbeitungsfristen, der prüfungsrechtliche Grundsatz klargestellt, daß bei Nichteinhaltung der Bearbeitungsfrist die Arbeit nicht bestanden ist.

Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 41):

Die Änderung dieser Vorschrift geschieht in Anpassung an die in § 39 Abs. 2 festgeschriebenen Anforderungen für die wissenschaftliche Arbeit. Das in der bisherigen Fassung enthaltene Vorschlagsrecht des Studenten entfällt. Das Thema wird vom Ausbildungs- und Prüfungsamt unter Berücksichtigung der Lehrveranstaltungen im Hauptstudium II ausgewählt. Um eine breite Wirkung der exemplarischen Prüfung zu sichern, ist festgelegt, daß sich das Thema der exemplarischen Prüfung mit Themen der wissenschaftlichen Arbeit nicht überschneiden darf. Die Auswahlentscheidung des Ausbildungs- und Prüfungsamts wird dem Studenten spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung der exemplarischen Prüfung mitgeteilt. Die hierdurch dem Studenten verbleibende Zeit ist als Vorbereitung für die exemplarische Prüfung ausreichend.

Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 42):

Die Herabsetzung der Bekanntgabefrist für die Gutachten und Bewertungsvorschläge für die wissenschaftliche Arbeit von bisher zwei Wochen auf eine Woche dient der Straffung des Abschlußverfahrens. Die nunmehr vorgesehene Frist von einer Woche ist ausreichend, um dem Studenten Gelegenheit zu geben, sich auf die Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit in genügendem Maße vorzubereiten. Der Student hat sich während der Bearbeitungsdauer hinreichend mit den Problemen des ihm gestellten Themas befaßt. Die Frist von einer Woche ist für ihn ausreichend, um die Gesichtspunkte der Gutachter kennenzulernen.

Die Änderung in Absatz 3 geschieht in Anpassung an die vorgesehene Änderung in § 36. Die Zahl der Wiederholungen für nichtbestandene Prüfungen des Abschlußverfahrens werden auf insgesamt drei begrenzt. Dabei ist entsprechend wie bei den abgeschichteten Prüfungen die erste Wiederholung im Gegensatz zu den beiden nachfolgenden nicht an die Genehmigung des Ausbildungs- und Prüfungsamts gebunden.

Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 57):

Die Erweiterung in Absatz 1 Nr. 1 stellt klar, daß auch über weitere Wiederholungen von Prüfungen des Abschlußverfahrens der ständige Prüfungsausschuß entscheidet.

Die Neufassung in den Klammerzusätzen sind Folgeänderungen.

Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 58):

Die Änderungen in dieser Vorschrift stellen Folgeänderungen zu §§ 13, 20 und 26 dar.

Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 64):

In dieser Vorschrift wird die Ermächtigungskompetenz für den Erlaß von Rechtsverordnungen durch den Senat erweitert. Nunmehr können durch den Senat Vorschriften über das gesamte Verfahren der Abschlußprüfungen erlassen werden. Dabei sind die bisher enumerativ aufgeführten Sachverhalte, in denen der Senat zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt war, mitenthalten.

Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 65):

Die neu angefügten Absätze 2 bis 7 enthalten die Übergangsregelung für die bereits in der Ausbildung befindlichen Studenten/Rechtspraktikanten. Die Regelung stellt klar, daß Studenten/Rechtspraktikanten, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die Ausbildung begonnen haben, im integrierten sozialwissenschaftlichen Eingangsstudium keine ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen abzulegen haben und daß sie darüber hinaus auch während der letzten drei Stationen des Hauptpraktikums Leistungsnachweise bis zu einer Punktzahl von vier Punkten erbringen können.

Für bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens im vierten Semester befindliche Studenten wird festgelegt, welche Vorschriften in der vor dem 1. Juli 1967 geltenden Fassung Anwendung finden. Das gleiche gilt für Studenten/Rechtspraktikanten, die vor dem 1. Juli 1976 in das Rechtspraktikantenverhältnis aufgenommen sind. Für die Neuregelung des § 25 gilt dies jedoch nicht hinsichtlich des Verlustes der Anwärterbezüge infolge schuldhaften Fernbleibens vom Dienst und hinsichtlich der Gewährung des einmaligen Erholungsurlaubs von 24 Tagen im Anschluß an das Hauptpraktikum. Für diese Studenten/Rechtspraktikanten ist in Absatz 5 sichergestellt, daß sich der Zeitpunkt für den Vorschlag des Themas der wissenschaftlichen Arbeit und der Einreichungstermin des Themas der wissenschaftlichen Arbeit nach bisher geltendem Recht richten.

Für Studenten/Rechtspraktikanten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes bereits im elften Semester stehen, mußte sichergestellt werden, daß sich die Bearbeitungszeit für die wissenschaftliche Arbeit noch nach der bis zum 1. Juli 1976 geltenden Fassung des Gesetzes richtet.

Zu Artikel 2:

Um eine Unübersichtlichkeit des Bremischen Juristenausbildungsgesetzes zu vermeiden, ist die übliche Ermächtigung zur Bekanntmachung des neuen Wortlauts aufgenommen.

Zu Artikel 3:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Druck: Bremer Nachrichten GmbH